

Inhalt

Öffentliche Bekanntmachungen

- (33) Wahlbekanntmachung zur Integrationsratswahl der Stadt Düren am 25. Mai 2014
- (34) Wahlbekanntmachung der Stadt Düren zu den Europa- und Kommunalwahlen am 25. Mai 2014
- (35) 3. Satzung zur Änderung der Entwässerungssatzung der Stadt Düren vom 29.04.2014
- (36) 16. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Düren vom 29.04.2014
- (37) Bekanntmachung der Stadt Düren über die Neubildung des Jugendhilfeausschusses der Stadt Düren
- (38) Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW
- (39) Öffentliche Auslegung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9/8+12 „westlich und östlich der Rheinstraße zwischen Maasstraße und Mühlenteich“ in Düren – Mariaweiler
- (40) Tagesordnung der Sitzung des Wahlausschusses der Stadt Düren am 28.05.2014, 17.00 Uhr
- (41) Aufstellungsbeschluss und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zum Bebauungsplan Nr. 1/375 „Am Cranach-Park“ in Düren
- (42) Öffentliche Auslegung des Bebauungsplans Nr. 1/376 „Westliche Nideggener Straße“ in Düren

(33)

Bekanntmachung der Stadt Düren Wahlbekanntmachung zur Integrationsratswahl der Stadt Düren am 25. Mai 2014

1. Am 25. Mai 2014 findet die Wahl der nach § 27 Absatz 2 Satz 1 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen zu wählenden Mitglieder des Integrationsrates der Stadt Düren statt. Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.
2. Die Stadt Düren ist in 54 Stimmbezirke eingeteilt. In den Wahlbenachrichtigungsbriefen, die den Wahlberechtigten bis zum 04. Mai 2014 übersandt worden sind, sind der Stimmbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem der/die Wahlberechtigte zu wählen hat.

Ein Briefwahlvorstand tritt zur Prüfung der Gültigkeit der Stimmabgabe bei der Briefwahl ab 16.00 Uhr in der Volkshochschule, Violenegasse 2, 52349 Düren, zusammen und ermittelt ab 18.00 Uhr das Briefwahlergebnis.
3. Jede/r Wahlberechtigte kann nur in dem Wahllokal des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er/sie eingetragen ist.

Die Wähler/innen sollen ihre Wahlbenachrichtigungsbriefe zur Wahl mitbringen und müssen sich auf Verlangen durch ein gültiges Ausweisdokument (Identitätsausweis, Reisepass oder Ähnliches) über ihre Person ausweisen können. Der Wahlbenachrichtigungsbrief soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die im Wahllokal bereitgehalten werden. Jede/r Wähler/in erhält beim Betreten des Wahllokals den Stimmzettel ausgehändigt.

Der Stimmzettel muss vom Wähler/von der Wählerin in einer Wahlzelle des Wahllokals gekennzeichnet und so zusammengefaltet werden, dass nicht erkannt werden kann, wie er/sie gewählt hat.

Der Wähler/Die Wählerin hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer in schwarzem Druck die Bezeichnung der Listenwahlvorschläge, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber/innen, und rechts von der Bezeichnung des Listenwahlvorschlags einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler/Die Wählerin gibt seine/ihre Stimme in der Weise ab, dass er/sie durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Listenwahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler/von der Wählerin in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine/ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk sowie die Prüfung der Gültigkeit der Stimmabgabe bei der Briefwahl und die ab 18.00 Uhr erfolgende Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses im Briefwahllokal sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler/innen, die einen Wahlschein haben, können
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk der Stadt Düren
 - oder
 - b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Stadt Düren, Bürgerbüro, Markt 2, 52349 Düren, die Briefwahlunterlagen (einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen grauen Stimmzettelschlag sowie einen amtlichen orangenen Wahlbriefumschlag) beschaffen.

Der Wahlbrief mit dem Stimmzettel - im verschlossenen Stimmzettelschlag - und dem unterschriebenen Wahlschein ist so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zu übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 16.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch im Bürgerbüro, Markt 2, 52349 Düren abgegeben werden.

6. Jede/r Wahlberechtigte kann sein/ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis der Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Die vorstehende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht.

Düren, den 06. Mai 2014
Der Wahlleiter

gez. Sievers

(34)

Bekanntmachung der Stadt Düren Wahlbekanntmachung der Stadt Düren zu den Europa- und Kommunalwahlen am 25. Mai 2014

1. Am 25. Mai 2014 finden in Nordrhein-Westfalen gleichzeitig die **Wahl zum Europäischen Parlament** und die **Kommunalwahlen** statt. Die Wahlen dauern von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.
2. Die Stadt Düren ist in 54 allgemeine Wahl- bzw. Stimmbezirke unterteilt. Für die Kommunalwahlen sind die 54 Stimmbezirke in 25 Wahlbezirken zusammengefasst. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 25. April 2014 bis 04. Mai 2014 zugestellt worden sind, sind der Wahl- / Stimmbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die vierzehn Briefwahlvorstände treten zur Zulassung der Wahlbriefe und gegebenenfalls zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses ab 12 Uhr in mehreren städtischen Gebäuden (Volkshochschule, Gebäude Markt 2, Gebäude Weierstraße 6) zusammen.

3. Jede/r Wahlberechtigte kann nur in dem Wahllokal des Wahl- / Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er/sie eingetragen ist.

Die Wähler/innen sollen ihren Wahlbenachrichtigungsbrief zur Wahl mitbringen und müssen sich auf Verlangen durch einen gültigen Personalausweis – Unionsbürger/innen durch einen gültigen Identitätsausweis – oder einen gültigen Reisepass über ihre Person ausweisen können.

Der Wahlbenachrichtigungsbrief soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die im Wahllokal bereitgehalten werden. Jede/r Wähler/in erhält beim Betreten des Wahllokals die Stimmzettel ausgehändigt.

Die Stimmzettel müssen vom Wähler/von der Wählerin in einer Wahlzelle des Wahllokals gekennzeichnet und so zusammengefasst werden, dass nicht erkannt werden kann, wie er/sie gewählt hat.

Der Wähler/Die Wählerin hat für die Europawahl, für die Stadtratswahl sowie die Kreistagswahl jeweils eine Stimme.

Auf dem jeweiligen Stimmzettel kann nur eine Liste bzw. ein/e Bewerber/in

- a) für das Europäische Parlament,
 - b) für den Kreistag,
 - c) für den Stadtrat,
- gekennzeichnet werden.

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Düren

Die Stimmzettel unterscheiden sich in Farbe und Aufdruck wie folgt:

- für die Wahl zum Europäischen Parlament
 - Weiße Stimmzettel
- für die Kreistagswahl
 - Hellrote Stimmzettel
- für die Stadtratswahl
 - Hellgrüne Stimmzettel

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahl- / Stimmbezirk sowie in den Briefwahllokalen sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht alle Wahllokale barrierefrei, also behinderten und anderen Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigung zugänglich sind. Ob ein Wahllokal barrierefrei ist, ist allen Wähler/innen in den Wahlbenachrichtigungsbriefen mitgeteilt worden.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises Düren (Europawahl) bzw. in einem beliebigen Stimmbezirk ihres Wahlbezirks (Kommunalwahlen)
oder
 - b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Stadt Düren, Bürgerbüro, Markt 2, 52349 Düren, einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltage bis 18.00 Uhr (Europawahl) bzw. 16.00 Uhr (Kommunalwahlen) eingeht. Der Wahlbrief kann auch im Bürgerbüro, Markt 2, 52349 Düren abgegeben werden. Für die Europawahl und die Kommunalwahlen sind jeweils getrennte Wahlbriefe (bei der Europawahl rote Wahlbriefe; bei den Kommunalwahlen gelbe Wahlbriefe) abzusenden.

6. Jede/r Wahlberechtigte kann sein/ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren

oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

7. In den Wahl- /Stimmbezirken 21.1 (Wahllokal: Landwirtschaftskammer, Rütger-von-Scheven-Straße 44, 52349 Düren) und 22.1 (Wahllokal: Musikschule, Tivolistraße 1, 52349 Düren) wird die sog. „repräsentative Wahlstatistik“ für die Europa- und Kreistagswahlen durchgeführt. Dabei wird die Wahlbeteiligung nach Alter (zehn Geburtsjahrgruppen) und Geschlecht sowie die Stimmabgabe nach Alter (sechs (Europawahl) / fünf (Kommunalwahlen) Geburtsjahrgruppen) und Geschlecht erfasst.

Die Wahlstatistik findet auch im Bereich der Briefwahl statt, dort jedoch ausschließlich für die Europawahl. Briefwähler/innen der Wahlbezirke 01.0, 01.1, 02.0, 02.1, 02.2, 03.0 und 03.1 unterliegen damit auch der repräsentativen Wahlstatistik.

Das Verfahren ist für die Europawahl im Gesetz über die allgemeine und die repräsentative Wahlstatistik bei der Wahl zum Deutschen Bundestag und bei der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Wahlstatistikgesetz – WStatG) vom 21. Mai 1999 (BGBl. I S. 1023), in der zurzeit geltenden Fassung, geregelt und zugelassen. Für die Kreistagswahl ist dies in § 50 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz – KWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 70), in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 80 Kommunalwahlordnung vom 31. August 1993 (GV. NRW. S. 592, ber. S. 967), in der zurzeit geltenden Fassung geregelt und zugelassen.

Das Wahlgeheimnis bleibt bei den Erhebungen gewahrt.

8. Die ARD plant in Zusammenarbeit mit dem Institut TNS Infratest Holding GmbH & Co.KG über die Europawahl zu berichten. Das Institut wird Prognosen und Hochrechnungen auf der Basis einer repräsentativen Stichprobe von Wahlbezirken erstellen. Für die Stadt Düren wurde der Wahlbezirk 04.1 (Cornetzhofschule, In der Mühlenau 7, 52355 Düren) ausgewählt. Mitarbeiter/innen des Instituts werden am Wahltag Wähler/innen nach ihrem Wahlgang bitten, einen kurzen Fragebogen auszufüllen. Die Beantwortung der Fragen ist freiwillig und anonym.

Die vorstehende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht.

Düren, den 06.05.2014

Der Wahlleiter

gez. Sievers

(35)

Bekanntmachung der Stadt Düren

I.

3. Satzung zur Änderung der Entwässerungssatzung der Stadt Düren vom 29.04.2014

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), das Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz –WHG-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.7.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585ff.) sowie der §§ 51ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926) und der §§ 1, 2 und 10 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NW. 1969, S 712), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Düren in seiner Sitzung am 09.04.2014 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

Die Entwässerungssatzung der Stadt Düren vom 18.12.2006 in der Fassung 2. Änderungssatzung vom 02.08.2013 wird wie folgt geändert:

Nach § 19 Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

Zur ordnungsgemäßen Erfüllung der ihr nach dem LWG NRW obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht sowie zur Erhebung und Veranlagung von Abgaben (Gebühren, Beiträge, Kostenersatz) nach dem KAG NRW werden seitens der Stadt in dem hierfür erforderlichen Umfang grundstücks- und personenbezogene Daten erhoben, gespeichert, verarbeitet und ausgewertet. Insoweit haben Anschlussnehmer, Abgabepflichtige und eventuell sonstige Betroffene den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu dulden.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

II.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Düren vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Düren, den 29.04.2014

Larue
Bürgermeister

(36)

Bekanntmachung der Stadt Düren

I.

16. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Düren vom 29.04.2014

Aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) und der §§ 1, 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712) in Verbindung mit den §§ 51, 53, 64 und 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG NRW-) vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926) sowie der Entwässerungssatzung der Stadt Düren vom 18.12.2006 - jeweils in der bei Erlass dieser Satzung gültigen Fassung - hat der Rat der Stadt Düren in seiner Sitzung vom 09.04.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Düren vom 10. Dezember 1999 in der Fassung der letzten Änderung vom 19.12.2013 wird wie folgt geändert.

§ 4 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

Der Nachweis der auf dem Grundstück verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen (Wasserschwindmengen) obliegt dem Gebührenpflichtigen. Der Nachweis ist durch Messvorrichtungen (Abwasser- oder Wassermesser), ausnahmsweise durch andere, im gleichen Maße geeignete, nachprüfbarere Unterlagen zu führen. Die Stadt kann hinsichtlich der Art des Umfangs des Nachweises zusätzliche Anforderungen stellen. Die Kosten für den fachgerechten Einbau und für die Unterhaltung der Mess-

vorrichtungen trägt der Gebührenpflichtige. Die Messgeräte müssen von der Stadt als geeignet und zuverlässig anerkannt sein und werden von ihr überwacht. Die Stadt bestimmt im Einzelfall, an welcher Stelle und in welcher Art und Weise diese Messgeräte anzubringen sind. Der Gebührenpflichtige hat den Einbau der Messvorrichtung der Stadt umgehend schriftlich unter Angabe des Einbaudatums, der Zählernummer und des Zählerstands mitzuteilen.

Wasserschwindmengen sind bezogen auf das Kalenderjahr durch einen schriftlichen Antrag bis zum 15.02. des nachfolgenden Jahres durch den Gebührenpflichtigen bei der Stadt geltend zu machen. Nach Ablauf dieses Datums findet eine Berücksichtigung der Wasserschwindmenge nicht mehr statt (Ausschlussfrist). Fällt der 15.02. des nachfolgenden Jahres auf einen Samstag oder Sonntag, endet die Ausschlussfrist am darauf folgenden Montag. Wird für ein Kalenderjahr kein Antrag auf Berücksichtigung von Wasserschwindmengen gestellt, wird bei einem Antrag für ein darauf folgendes Kalenderjahr von der Differenz zu dem zuletzt gemeldeten Zählerstand nur der Anteil berücksichtigt, welcher zeitanteilig auf das beantragte Kalenderjahr entfällt.

§ 8 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Die Gebühren- bzw. Abgabepflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren und Abgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen. Auf § 19 Abs. 4 der Entwässerungssatzung der Stadt Düren wird verwiesen.

§ 2

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

II. Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Düren vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Düren, 29.04.2014

Larue
Bürgermeister

(37)

Bekanntmachung der Stadt Düren

Neubildung des Jugendhilfeausschusses der Stadt Düren

Nach Ablauf der Wahlzeit des Rates der Stadt Düren am 31.05.2014 ist der Jugendhilfeausschuss der Stadt Düren neu zu bilden.

Gem. § 4 Abs. 4 Satz 1 AG-KJHG und der 3. Satzung zur Änderung der Satzung für das Amt für Familien, Kinder, Jugendliche und Integration – Jugendamt – der Stadt Düren vom 04. November 2009 gehören dem Jugendhilfeausschuss 6 Frauen und Männer an, die auf Vorschlag der im Bereich des Stadtjugendamtes Düren wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe vom Rat der Stadt Düren zu wählen sind. Hierbei sind die Vorschläge der Jugendverbände und der Wohlfahrtsverbände angemessen zu berücksichtigen. Die in Düren wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe reichen ihre Vorschläge bitte zum 13. Juni 2014 beim Bürgermeister – Jugendamt – ein.

Bei Einreichung der Wahlvorschläge ist darauf zu achten, dass jeweils auch ein Stellvertreter/eine Stellvertreterin benannt wird.

Die Vorschlagenden müssen Deutsche im Sinne des Artikels 116 Grundgesetz sein und seit mindestens 3 Monaten ihren Hauptwohnsitz in Düren haben. Die Vollendung des 18. Lebensjahres ist Voraussetzung für die Wählbarkeit. Alle Vorgeschlagenen müssen in der Jugendhilfe erfahren oder tätig sein.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht.

Düren, 02. Mai 2014

(Paul Larue)
Bürgermeister

(38)

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW

Stadt Düren
Aktenzeichen: 50307.A 304

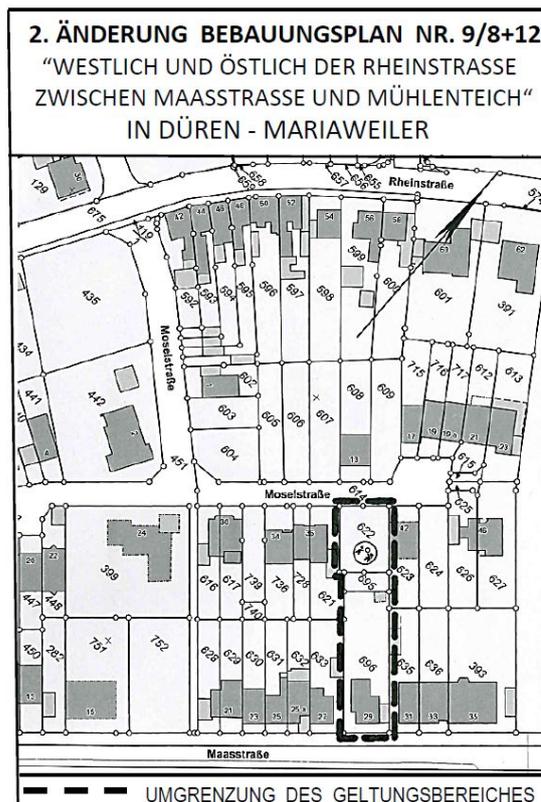
Düren, 06.05.2014

Das an Frau Susanne Martina Ullrich, zuletzt wohnhaft in 52156 Monschau, Bruchstraße 16, gerichtete Schreiben vom 14.02.2014 kann bei der Stadt Düren, Wilhelmstr. 34, 52349 Düren (City-Karree), Zimmer 209, eingesehen werden.

Hinweis:

Das vorbezeichnete Dokument wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bürgermeister
Im Auftrag:
gez. Babel
Sachgebietsleiter



„Kreis Düren, DGK 5, Kontroll-Nr. 44/95“

(39)

Bekanntmachung der Stadt Düren

Öffentliche Auslegung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9/8+12, westlich und östlich der Rheinstraße zwischen Maasstraße und Mühlenteich“ in Düren - Mariaweiler

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt hat in der Sitzung vom 02.04. 2014 gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB) - vereinfachtes Verfahren - in Verbindung mit § 1 Abs. 8 BauGB beschlossen, die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9/8+12 „westlich und östlich der Rheinstraße zwischen Maasstraße und Mühlenteich“ in Düren - Mariaweiler, im Bereich des geplanten Kinderspielplatzes zwischen Mosel- und Maasstraße aufzustellen.

Im vereinfachten Verfahren wird von der Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen.

Zur Beteiligung der Öffentlichkeit wurde die öffentliche Auslegung der Bebauungsplanänderung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB angeordnet.

Der Geltungsbereich des Entwurfes zur Bebauungsplanänderung ist in der nachstehenden Skizze dargestellt:

Ziel und Zweck der Planung

Ziel der Änderung ist es, den festgesetzten Kinderspielplatz zwischen Mosel- und Maasstraße in Allgemeines Wohngebiet umzuwandeln.

Der Entwurf zur Bebauungsplanänderung nebst Begründung liegt in der Zeit

vom 26.05.2014 bis 01.07.2014 einschließlich im Amt für Stadtentwicklung, Abteilung Planung, 52349 Düren, Am Ellernbusch 18-20, 3. Obergeschoss, aus und kann während folgender Zeiten von jedermann eingesehen werden:

montags bis mittwochs	von	08.00 – 12.00 Uhr,		und	von 14.00 – 16.00 Uhr,
donnerstags	von	08.00 – 12.00 Uhr,		und	von 14.00 – 17.00 Uhr,
freitags	von	08.00 – 12.00 Uhr.			

Stellungnahmen können während der oben genannten Auslegungsfrist an die Stadtverwaltung Düren, Amt für Stadtentwicklung, 52348 Düren, gerichtet werden. Stellungnahmen, die nicht fristgerecht eingereicht werden, können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Das Oberverwaltungsgericht entscheidet gemäß § 47 Abs. 1 Nr. 1 VwGO im Rahmen seiner Gerichtsbarkeit auf Antrag über die Gültigkeit von Satzungen, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs erlassen worden sind, z.B. von Bebauungsplänen. Ein solcher Antrag ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der

öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 des Baugesetzbuchs) oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 13 a Abs. 2 Nr. 1 des Baugesetzbuchs) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können, und wenn auf diese Rechtsfolge im Rahmen der Beteiligung hingewiesen worden ist.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht.

Düren, den 5.5.14

Paul Larue
Bürgermeister

(40)

Bekanntmachung der Stadt Düren

Gemäß § 6 Abs. 2 der Kommunalwahlordnung in der zurzeit geltenden Fassung sowie gemäß § 4 Absatz 3 der Wahlordnung für die nach § 27 Absatz 2 Satz 1 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen zu wählenden Mitglieder des Integrationsrates der Stadt Düren vom 18.02.2014 gebe ich hiermit bekannt, dass der Wahlausschuss der Stadt Düren am Mittwoch, dem 28.05.2014, um 17.00 Uhr im Verwaltungsgebäude Markt 2, Sitzungsraum 4. Etage, tagt. Die Sitzung ist öffentlich und es hat jedermann Zutritt.

Tagesordnung

1. Wahl der Vertretung der Stadt Düren am 25.05.2014;
Feststellung des Ergebnisses
2. Wahl der nach § 27 Abs. 2 Satz 1 GO NRW zu wählenden Mitglieder des Integrationsrates der Stadt Düren am 25.05.2014;
Feststellung des Ergebnisses

Die vorstehende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht.

Düren, 08.05.2014

Der Wahlleiter

Sievers

(41)

Bekanntmachung der Stadt Düren

Stadtplanung zur Diskussion

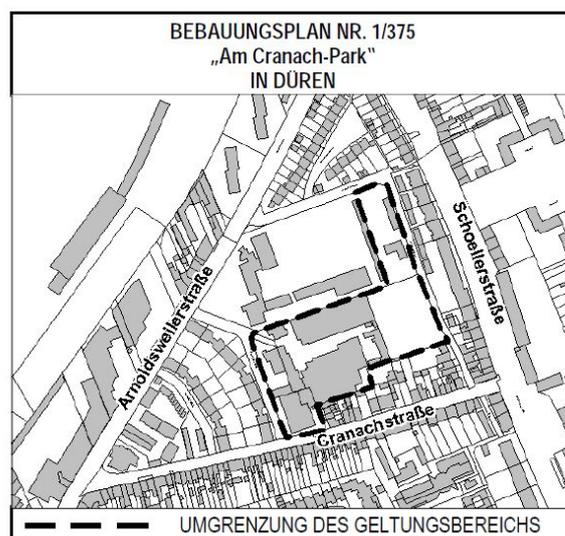
Aufstellungsbeschluss und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zum Bebauungsplan Nr. 1/375 „Am Cranach-Park“ in Düren

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt hat in der Sitzung vom 02.04.2014 gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB) -Bebauungspläne der Innenentwicklung- beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 1/375 „Am Cranach-Park“ in Düren aufzustellen.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB wurde angeordnet.

Eine Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wird nicht durchgeführt.

Der Geltungsbereich des Entwurfes zum Bebauungsplan ist in der nachstehenden Skizze dargestellt:



„Kreis Düren, DGK 5, Kontroll-Nr. 44/95“

Ziel und Zweck der Planung

Das heute brachliegende ehemalige Werksgelände der Dürener Maschinenfabrik und Eisengießerei H. Depierreux GmbH & Co. soll durch die Planung einer neuen Nutzung zugeführt werden. Ziel ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Wohnnutzung zu schaffen.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 1/375 erfolgt in der Zeit

vom 26.05.2014 bis 01.07.2014 einschließlich

im Amt für Stadtentwicklung, Abteilung Planung, 52355 Düren, Am Ellernbusch 18-20, 3. Obergeschoss, Zi. 3017. Es besteht die Gelegenheit zur Einsicht sowie zur Äußerung und Erörterung des Planentwurfes

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Düren

mit einem/r sachkundigen Vertreter/in des Amtes für Stadtentwicklung während folgender Zeiten:

montags bis mittwochs von 08.00 – 12.00 Uhr,
und von 14.00 – 16.00 Uhr,
donnerstags von 08.00 – 12.00 Uhr,
und von 14.00 – 17.00 Uhr,
freitags von 08.00 – 12.00 Uhr.

Schriftliche Stellungnahmen können während der oben genannten Frist an die Stadtverwaltung Düren, Amt für Stadtentwicklung, 52348 Düren, gerichtet werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht eingereichte Stellungnahmen nicht berücksichtigt werden können.

Der Aufstellungsbeschluss und die Anordnung der frühzeitigen Beteiligung werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Düren, den 07.05.2014

(Paul Larue)
Bürgermeister

(42)

Bekanntmachung der Stadt Düren

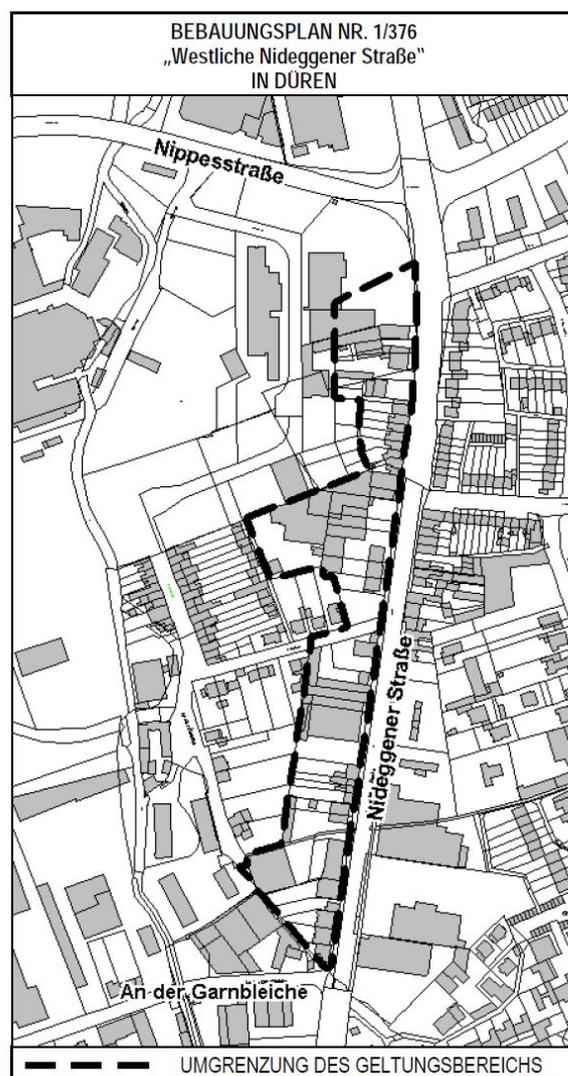
Öffentliche Auslegung des Bebauungsplans Nr. 1/376 „Westliche Nideggener Straße“ in Düren

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt hat in der Sitzung vom 30.01.2014 die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 1/376 „Westliche Nideggener Straße“ in Düren gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) angeordnet.

Im vereinfachten Verfahren wird von der Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen.

Ziel und Zweck der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 1/376 ist die Umsetzung des Vergnügungsstättenkonzeptes.

Der Geltungsbereich des Entwurfes zum Bebauungsplan ist in der nachstehenden Skizze dargestellt:



„Kreis Düren, DGK 5, Kontroll-Nr. 44/95“

Der Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 1/376 „Westliche Nideggener Straße“ in Düren nebst Begründung liegt in der Zeit

vom 26.05.2014 bis 01.07.2014 einschließlich

im Amt für Stadtentwicklung, Abteilung Planung, 52355 Düren, Am Ellernbusch 18-20, 3. Obergeschoss, Zimmer 3017, aus und kann während folgender Zeiten von jedermann eingesehen werden:

montags bis mittwochs von 08.00 – 12.00 Uhr,
und von 14.00 – 16.00 Uhr,
donnerstags von 08.00 – 12.00 Uhr,
und von 14.00 – 17.00 Uhr,
freitags von 08.00 – 12.00 Uhr.

Stellungnahmen können während der oben genannten Auslegungsfrist an die Stadtverwaltung Düren, Amt für Stadtentwicklung, 52348 Düren, gerichtet werden. Stellungnahmen, die nicht fristgerecht eingereicht werden, können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Düren

Das Oberverwaltungsgericht entscheidet gemäß § 47 Abs. 1 Nr. 1 VwGO im Rahmen seiner Gerichtsbarkeit auf Antrag über die Gültigkeit von Satzungen, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs erlassen worden sind, z.B. von Bebauungsplänen. Ein solcher Antrag ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 des Baugesetzbuchs) oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 13 a Abs. 2 Nr. 1 des Baugesetzbuchs) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können, und wenn auf diese Rechtsfolge im Rahmen der Beteiligung hingewiesen worden ist.

Die Anordnung der öffentlichen Auslegung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Düren, den 07.05.2014

(Paul Larue)
Bürgermeister

Impressum

Herausgeber: Stadt Düren - Der Bürgermeister. Erscheinungsweise: bei Bedarf.

Das Amtsblatt kann über einen kostenlosen Newsletter auf der Internetseite der Stadt Düren (www.dueren.de/amtsblatt) bezogen werden. Es ist gegen ein Entgelt von 1,50 € pro Ausgabe im Bürgerbüro der Stadt Düren (Markt 2, 52349 Düren) erhältlich. Nachrichtlich erfolgt ein Aushang an der Bekanntmachungstafel neben der Eingangstür des Bürgerbüros am Markt 2 auf der linken Seite an den letzten beiden Glaswänden in Höhe des SB-Centers der Sparkasse (Markt 2, 52349 Düren). Das Amtsblatt kann außerdem in der Stadtbücherei Düren (Stefan-Schwer-Straße 4 - 6, 52349 Düren) eingesehen werden.

Abonnement über das Hauptamt, Sachgebiet Organisation und IT, Am Ellernbusch 18 - 20, 52355 Düren, Telefon: 02421 25-2212. Kosten: 40,00 € jährlich (Einzugsermächtigung). Kündigung spätestens bis zum 30. November für den 1. Januar des folgenden Jahres.